

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1967

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2250	26. 9. 1967	Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken . . . . .	181
7824	9. 10. 1967	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	181
	6. 10. 1967	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) . . . . .	182

2250

**Verordnung  
über die Ablieferung von Druckwerken  
Vom 26. September 1967**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Landespressegesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

(1) Von der Ablieferungspflicht gemäß § 12 des Gesetzes werden ausgenommen:

1. Unveränderte Neuauflagen von Druckwerken, soweit sie im gleichen Verlag und nicht später als 10 Jahre nach der früheren Auflage erscheinen;
2. Sonderdrucke aus Druckwerken, die bereits gemäß § 12 des Gesetzes abgeliefert sind;
3. Dissertationen, soweit sie nicht im Buchhandel erscheinen.

(2) Von der Ablieferungspflicht gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes werden diejenigen Druckwerke ausgenommen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes verlegt werden, jedoch bereits auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes dort der Ablieferungspflicht unterliegen.

§ 2

(1) Die empfangsberechtigte Bibliothek kann auf die Ablieferung von Musikalien und besprochenen Tonträgern sowie von Neben- oder Unterausgaben einer Hauptzeitung verzichten, soweit das wissenschaftliche oder öffentliche Interesse an der Sammlung dem Verzicht nicht entgegensteht.

(2) Die empfangsberechtigte Bibliothek kann auch auf die Ablieferung anderer Druckwerke verzichten, an deren Erfassung in einer Regionalsammlung ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse nicht besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1967

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 181.

7824

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Vom 9. Oktober 1967**

Auf Grund der §§ 2, 5, des § 6 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 445) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Bei der obersten Körbehörde wird je eine Körkommission für die Körung von Vollbluthengsten, Traberhengsten und solchen Hengsten, die sich im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen befinden (Landbeschäler), gebildet. Vollbluthengste und Traberhengste, die ausschließlich außerhalb der Vollblut- oder Traberzucht verwendet werden sollen, gelten nicht als Vollblut- oder Traberhengste im Sinne des Satzes 1.“

- (2) Jede Körkommission besteht aus
- drei von dem Minister auf Vorschlag der Züchtervereinigungen bestellten Mitgliedern, von denen zwei besonders erfahrene Züchter sein müssen und
  - zwei Vertretern des Ministers, von denen einer Tierzuchtbeamter und einer beamteter Tierarzt sein muß, und — für die Körung von Landbeschälern — dem Leiter des Landgestüts.

Die Mitglieder unter a) und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre berufen. Sie können aus wichtigen Gründen aberufen werden. Ein Mitglied, das Züchter sein muß, wird vom Minister zum Vorsitzenden bestellt. Ferner bestimmt der Minister je einen Vertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder zu a) und b).“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Köramt bestimmt den Vorsitzenden der Körausschüsse. Soweit die Aufgaben der Körstelle nach § 1 Abs. 4 von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden, ist Vorsitzender der Körausschüsse der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Werden die Aufgaben der Körstelle für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte von einer der beteiligten Gebietskörperschaften wahrgenommen, so ist, falls nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften eine abweichende Regelung getroffen ist, Vorsitzender der Körausschüsse der Hauptverwaltungsbeamte der Körperschaft, der die Aufgaben der Körstelle übertragen sind. Das Köramt bestimmt den Stellvertreter des Vorsitzenden.“

3. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Verfahren bei nicht gekörten, abgekörten und nicht vorgestellten Tieren

(1) Tiere, die ‚nicht gekört‘ oder ‚abgekört‘ werden, sind innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Körentscheidung unfruchtbar zu machen oder zu töten.

(2) Werden Tiere, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, von dem Halter nicht zur Körung vorgestellt, sind sie innerhalb eines Monats nach der Hauptkörung, auf der sie vorgestellt werden konnten, unfruchtbar zu machen oder zu töten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vollblut- und Traberhengste.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies für Versuche erforderlich erscheint oder wenn ein Tier nicht zum Decken benutzt werden soll. Die Ausnahmen werden von der Körbehörde erteilt, die für die Erteilung der Deckerlaubnis (§ 11) zuständig ist.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Deckerlaubnis

(1) Die Deckerlaubnis wird erteilt

a) für Vollblut- und Traberhengste im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie für Landbeschäler von der obersten Körbehörde,

b) für sonstige Hengste, für Bullen, die zur Besamung verwendet werden sollen, und für Böcke der schwarzköpfigen Fleischschafrasse von den Körämtern,

c) im übrigen von den Körstellen.

(2) Die Deckerlaubnis A darf nur für Tiere einer Rasse erteilt werden, für die eine für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Züchtervereinigung besteht. Die

Besamungserlaubnis darf nur für männliche Tiere erteilt werden, die im Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen sind. Die Deckerlaubnis A und die Besamungserlaubnis dürfen nur für bestimmte Gebiete erteilt werden wie z. B. für den Aufstellungsort, die Gemeinde, mehrere Gemeinden, den Bezirk einer Körstelle oder des Köramtes. Die Deckerlaubnis A und die Besamungserlaubnis können auf weibliche Tiere einer bestimmten Rasse oder einer bestimmten Abstammung oder eines bestimmten Bezirkes oder auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden.

(3) Die erste Besamungserlaubnis ist auf 2 000 Besamungen zu begrenzen. Soweit das Köramt in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Zuchtwertschätzung festgestellt hat, daß von dem Vater des gekörten Tieres eine Verbesserung der Landestierzucht zu erwarten ist, kann die erste Besamungserlaubnis auf 4 000 Besamungen erweitert werden. Eine weitere Besamungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Köramt in dem Verfahren der Zuchtwertschätzung festgestellt hat, daß von dem gekörten Tier eine wesentliche Verbesserung der Landestierzucht zu erwarten ist.

(4) Die Geltungsdauer der Deckerlaubnis ist zu beschränken. Sie soll den Zeitraum von 4 Jahren nicht überschreiten.

(5) Die für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Körbehörden können in Einzelfällen eine Deckerlaubnis abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn dies für Versuche erforderlich erscheint oder wenn sichergestellt ist, daß die Nachzucht nicht zur Zucht verwendet wird. Die Körstellen bedürfen hierzu der Zustimmung des Köramtes.“

6. § 12 Abs. 3 Buchstabe c) wird gestrichen.

7. § 16 wird gestrichen.

8. § 18 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) vorsätzlich oder fahrlässig einer Beschränkung der Deckerlaubnis zuwiderhandelt (§ 11).“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1967

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1967 S. 181.

#### Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1967

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 21. 8. 1967 ist bekanntgemacht worden, daß ich zugunsten der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH in Aldenhoven die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücken für den Bau und Betrieb von zwei Tiefbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung festgestellt habe.

— GV. NW. 1967 S. 182.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.